

Die Altkatholische Kirche

Die Geschichte und Entstehung der Altkatholischen Kirche in Österreich führt in die römisch-katholische Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts.

Papst Pius IX. (reg. 1846-78, das bisher längste r.k.-Pontifikat) erhob bereits 1854 die Lehre der Unbefleckten Empfängnis Mariens zum kirchlichen Dogma (= Lehrsatz, Verordnung), wodurch er Reformen vor den Kopf stieß. 1870 berief er, der zuerst selbst als Reformen galt, aber dann eine konservative Wende vollzog, das Erste Vatikanische Konzil (I. Vatikanum, 1869-1870) ein. Auf diesem wurden u. a. folgende wichtige Entscheidungen getroffen:

- Die Unfehlbarkeit des römischen Papstes in „ex-cathedra“-Entscheidungen, d. h. in Entscheidungen die er „von seinem Lehrstuhl (lat. cathedra) aus“ als Hirte und Lehrer aller Christen fällt. Besonders in Fragen der Glaubens- und Sittenlehre haben päpstliche Entscheidungen die „ex-cathedra“ ergehen (und nur solche) seither für römisch-katholische Christen unabänderliche Gültigkeit, ohne dass die römisch-katholischen Amtsträger oder das Kirchenvolk ihnen zustimmen müssen.
- Der Jurisdiktionsprimat/Rechtsprimat der Päpste. Damit setzten sich der Vorrang der Päpste und der römische Zentralismus gegen ein System durch, das stärker auf Konzile und die Meinung der Bischöfe baute und mehr Demokratie wollte.

136 von 778 – vor allem deutsche, österreichisch-ungarische, schweizerische und französische – Bischöfe standen der Dogmatisierung der Beschlüsse kritisch gegenüber; einer ihrer Vordenker war der Münchner Kirchenhistoriker Ignaz (von) Döllinger (1799-1890), der als geistiger Vater der Altkatholischen Kirche gilt. Vor der Konzilsabstimmung zu Jurisdiktionsprimat und Unfehlbarkeit verließen ca. 60 Bischöfe die Stadt, um nicht dagegen stimmen zu müssen und in der Konzilsabstimmung stimmten dann nur mehr zwei Bischöfe dagegen. Wer die neuen Beschlüsse nicht mittragen wollte, wurde später exkommuniziert.

Die Folge dieser Abstimmung und der Verdrängung vieler reformkatholischer Kräfte gegen ihren Willen war die Abspaltung der „Altkatholischen Kirche“ sowie der „Christkatholischen Kirche“ in der Schweiz, die diese Konzilsbeschlüsse nicht akzeptiert haben. Die Altkatholische Kirche wollte beim „alten katholischen Glauben“ bleiben, beim Glauben der „Alten Kirche“ (vor den Konzilsbeschlüssen), deshalb der Name.

Seit 1877 ist die Altkatholische Kirche, als erste der Kirchen nach dem neuen Staatsgrundgesetz von 1867 und einem weiteren Gesetz von 1874, gesetzlich anerkannt.

Wie die Römisch-katholische Kirche feiert die Altkatholische Kirche sieben Sakramente und ist auch Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich. Eucharistiefiern und hl. Messen dürfen gemeinsam mit anderen Kirchen gefeiert werden. Eine „Ohrenbeichte“ ist in der Altkatholischen Kirche nicht vorgesehen, sondern am Anfang jedes Gottesdienstes wird um das Sakrament der Versöhnung kollektiv gebetet. Es gibt weder „Beicht“-, noch „Sonntagspflicht“. Das persönliche Gespräch mit Priestern/-innen steht frei.

Die Altkatholische Kirche gestattet ihren Mitgliedern auch die mehrmalige kirchliche Trauung. Gleichgeschlechtlich Liebende, aber auch alle Gläubigen die sich

nicht für das Sakrament der Trauung entscheiden, können eine „Segensfeier für Paare“ erhalten, die von einem/einer altkatholischen Geistlichen geleitet wird. Geschiedene Menschen und wiederverheiratete Geschiedene sind auch zum Kommunionempfang eingeladen.

Die Lehrsätze der Römisch-katholischen Kirche zur Transsubstantiationslehre (Brot und Wein werden während des eucharistischen Hochgebets des/der Priesters/-in in der Eucharistiefeier dauerhaft zu Leib und Blut Christi – Wesensverwandlung), zur Unbefleckten Empfängnis Mariens sowie zur leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel werden abgelehnt.

Die Altkatholische Kirche versteht sich als „romunabhängige“ Kirche mit einer demokratischen Verfassung, in der Laien und Geistliche Synoden bilden. Priester/-innen werden vom Kirchenvolk gewählt. Wesentliche organisatorische oder finanzielle Entscheidungen innerhalb der Kirchengemeinde/Pfarre sind der Gemeindeversammlung, in der alle Kirchenmitglieder stimmberechtigt sind, vorbehalten. „Weltliches“ Leitungsorgan einer Kirchengemeinde, vergleichbar mit dem r.k. Pfarrgemeinderat, ist der Gemeindevorstand, der einer Kirchengemeinde in vollem Umfang verpflichtet ist.

Frauen können (seit 1995) wie Männer zur Diakonin, Priesterin und Bischöfin gewählt werden und sind in den Ämtern gleichgestellt. Diakone/-innen widmen sich „in besonderer Weise de[m] Dienst der Nächstenliebe in- und außerhalb der altkatholischen Kirchengemeinde [...]“. Sie verkünden das Evangelium, predigen, sind Mitglied im Gemeindevorstand und können unter besonderen Umständen auch eine Pfarre leiten. Priester/-innen dürfen in der Altkatholischen Kirche auch heiraten und eine Familie gründen. Sie werden vom/von der Bischof/Bischöfin mittels Handauflegung und Gebet geweiht. Damit die Weihe Gültigkeit hat, muss die Gesamtkirche über die Weihe informiert werden.

Altkatholische Priester/-innen haben zumeist eine römisch-katholische oder evangelische theologische Ausbildung und eine Zusatzausbildung in altkatholischen Themen absolviert. Eine eigene altkatholisch-theologische Ausbildung existiert in Bern (CH).

Die Altkatholische Kirche wird in Österreich von einer/-m Bischöfin/Bischof geleitet. Seit dem 22. April 2023 versieht dieses Amt Maria Kubin, die damit zur ersten Frau in dieses leitende Amt gewählt wurde.

Altkatholische Geistliche leiten häufig Trauer- oder Begräbnisfeiern von Menschen, die aus anderen Kirchen ausgetreten sind oder ohne religiöses Bekenntnis gelebt haben, sofern Angehörige des Verstorbenen dies wünschen und personelle Ressourcen der Kirche gegeben sind.

Michael J. Greger